

Neuer Glücksspielstaatsvertrag – Chancen und Risiken

Hintergrund

Seit dem 01. Juli 2021 gilt in Deutschland ein neuer Staatsvertrag zur Regulierung des Glücksspielwesens. Eine zentrale Veränderung besteht in der Legalisierung von Online-Glücksspielen. Aus unternehmerischer und staatlicher Perspektive wird die Marktöffnung befürwortet. Neben den dazugewonnenen Einnahmen bzw. Steuereinnahmen wird argumentiert, dass ein Verbot von Online-Glücksspielen nicht zeitgemäß sei. Man spricht davon, dass ein vorhandenes Spielbedürfnis durch eine Legalisierung in geordnete Bahnen gelenkt werde. Doch gleichzeitig steigt das Risiko von Geldwäsche, Spielmanipulationen und Glücksspielsucht an.

Vom staatlichen Monopol zum Lizenzierungsmodell

Der neue Glücksspielstaatsvertrag geht mit einer Marktexpansion einher. Das ehemals staatliche Monopol für Glücksspiele wird mit Ausnahme von Lotto dadurch ersetzt, dass private Anbieter Lizenzen erwerben können. Der Staat verdient durch die Steuereinnahmen auch am gewerblichen Glücksspielangebot: 2018 nahm er so über 5,8 Mrd. € ein. 2018 ergab sich in Deutschland allein durch die Einnahmen des legalen Glücksspielmarktes ein Gesamtumsatzvolumen (= Einsätze der Spieler*innen) von ca. 46,3 Mrd. €. Man sagt, man wolle durch legale Angebote den illegalen Markt eindämmen. Dabei zeigen verschiedene Studien, dass die Begrenzung der Verfügbarkeit von Suchtmitteln und Werberestriktionen zu den effektivsten Präventionsmaßnahmen zählen. Dennoch dürfen ab jetzt legale Glücksspielanbieter für sich Werbung machen.

Chancen und Risiken des neuen Regelwerks

Das geplante Lizenzierungsmodell erzeugt eine Wettbewerbssituation. Bei dem Versuch konkurrenzfähig zu bleiben, könnten ernsthafte Versuche Jugend- und Spielerschutz zu gewährleisten, in Vergessenheit geraten.

Durch den neuen Glücksspielstaatsvertrag wird eine anbieterübergreifende Limitierungsdatei für Glücksspiele im Internet eingeführt. Das Einzahlungslimit liegt bei 1.000 € im Monat, was sehr hoch ist. In nicht definierten Sonderfällen darf diese Grenze sogar überschritten werden.

Jeder Online-Glücksspielanbieter ist dazu verpflichtet, ein System zur Früherkennung von riskantem Spielverhalten zu installieren. Das nützt nur, wenn die Spielanalysen des gleichen Spielers anbieterübergreifend und nicht wie vorgesehen anbieterbezogen stattfinden.

Es wird außerdem ein spielformübergreifendes Sperrsystem geben. Spielersperrern haben einen positiven Effekt bei Glücksspielsucht. Allerdings liegt die Mindestlaufzeit der Sperre bei nur drei Monaten.

Die Installation einer neuen zentralen Glücksspielaufsichtsbehörde soll ab dem 1. Januar 2023 eine wirksame Rechtsdurchsetzung möglich machen, wobei es aktuell noch keinen ausdifferenzierten Sanktionskatalog gibt. Bis dahin sollen die Glücksspielaufsichtsbehörden der Bundesländer die Aufsicht übernehmen. Da es immer noch illegale Glücksspielanbieter geben wird, bedarf es einer stetigen Überwachung.



**Bayerische Akademie
für Sucht- und
Gesundheitsfragen**

**BAS Unternehmungsgesellschaft
(haftungsbeschränkt)**

Landwehrstr. 60-62
80336 München
Tel.: 089.530 730-0
Fax: 089.530 730-19
E-Mail: bas@bas-muenchen.de
Web: www.bas-muenchen.de

Registergericht München:
HRB 181761

Geschäftsführung:
Dr. med. Beate Erbas

Bankverbindung:
Bank für Sozialwirtschaft AG
IBAN:
DE44 7002 0500 0008 8726 00
BIC/Swift: BFSWDE33MUE

Gesellschafter:
Bayerische Akademie für Suchtfragen
in Forschung und Praxis BAS e.V.

**Landesstelle
Glücksspielsucht
in Bayern**



Kooperationspartner:

Bayerische Akademie für
Sucht- und Gesundheitsfragen BAS
Unternehmungsgesellschaft
(haftungsbeschränkt)
www.bas-muenchen.de

IFT Institut für Therapieforschung
www.ift.de

Freie Wohlfahrtspflege
Landesarbeitsgemeinschaft Bayern
www.freie-wohlfahrtspflege-bayern.de

Geschäftsstelle:

Edelsbergstr. 10
80686 München
info@lsgbayern.de
www.lsgbayern.de



BAS-Literaturreferat Glücksspiel (24.09.2021)

Fazit

Die bundesländerübergreifende Regelung ist zu begrüßen, wenngleich hinsichtlich der Suchtprävention gewarnt werden muss, dass hier vornehmlich wirtschaftliche Interessen bedient werden. Es muss sich zeigen, ob neben den erhöhten Einnahmen auch der Jugend- und Spielerschutz gestärkt werden kann. Die Umsetzung einer wissenschaftlichen Evaluationsstudie des neuen Glücksspielstaatsvertrags ist zwingend einzufordern.

Quelle:

Hayer, T., (2020). Neuer Glücksspielstaatsvertrag – Chancen und Risiken. SuchtAktuell, 27 (2), 55-59.

Das Literaturreferat wurde erstellt von Sonja Schröder

Die hier vorgestellten Texte Dritter geben die Meinungen der vorgestellten Autorinnen und Autoren und nicht unbedingt die Meinung der Landesstelle Glücksspielsucht in Bayern wieder.



**Bayerische Akademie
für Sucht- und
Gesundheitsfragen**

**BAS Unternehmersgesellschaft
(haftungsbeschränkt)**

Landwehrstr. 60-62
80336 München
Tel.: 089.530 730-0
Fax: 089.530 730-19
E-Mail: bas@bas-muenchen.de
Web: www.bas-muenchen.de

Registergericht München:
HRB 181761

Geschäftsführung:
Dr. med. Beate Erbas

Bankverbindung:
Bank für Sozialwirtschaft AG
IBAN:
DE44 7002 0500 0008 8726 00
BIC/Swift: BFSWDE33MUE

Gesellschafter:
Bayerische Akademie für Suchtfragen
in Forschung und Praxis BAS e.V.

**Landesstelle
Glücksspielsucht
in Bayern**



Kooperationspartner:

Bayerische Akademie für
Sucht- und Gesundheitsfragen BAS
Unternehmersgesellschaft
(haftungsbeschränkt)
www.bas-muenchen.de

IFT Institut für Therapieforschung
www.ift.de

Freie Wohlfahrtspflege
Landesarbeitsgemeinschaft Bayern
www.freie-wohlfahrtspflege-bayern.de

Geschäftsstelle:

Edelsbergstr. 10
80686 München
info@lsgbayern.de
www.lsgbayern.de

Freie Wohlfahrtspflege

Landesarbeitsgemeinschaft **Bayern**

Bayerische Akademie
für Sucht- und
Gesundheitsfragen
BAS Unternehmersgesellschaft
(haftungsbeschränkt)



IFT Institut für
Therapieforschung

IFT